

SATZUNG DES VEREINS

SUDBURY-SCHULE BERLIN-BRANDENBURG E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Sudbury-Schule Berlin-Brandenburg"; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trägerschaft von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die sich jeweils am Konzept der Sudbury-Valley-Schule (USA) orientieren. Dazu ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnverfolgungsabsichten.

§ 3 Grundsätze

Der Verein und die Schule orientieren sich an der Sudbury Valley School in Framingham, Massachusetts (USA) in ihrer Gestalt vom 15. Mai 2001. Grundsätze des Vereins und von ihm getragener Schulen und Einrichtungen (im folgenden Schule genannt) sind insbesondere:

- a) Im Rahmen ihrer räumlichen, finanziellen und personellen Kapazität steht die Schule allen Schülern und Schülerinnen offen, die die hier dargelegten Grundsätze akzeptieren. Eine Beschränkung des Aufnahmealters ist gemäß i) möglich.
- b) Alle Beteiligten haben unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig für das Alter für die Aufnahme von Schülern oder soweit gesetzliche Regelungen dies als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schüler weder der Stellung der Mitarbeiter noch der Sorgeberechtigten oder anderen mit Erziehungsfragen beauftragten Personen nachgeordnet.
- c) Jede Diskriminierung ist unzulässig. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft, seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Lebensgewohnheiten, seines Aussehens, seines Glaubens, seiner

religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen seiner früheren schulischen Leistungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

- d) Jeder einzelne Schüler bestimmt Art und Umfang seines Lernens selbst. Dabei wird Lernen als Prozess angesehen, der sich aus den Interessen des jeweiligen Schülers, wie er selbst sie definiert, ergibt und nur durch diesen Schüler gesteuert werden darf. Es ist dabei unerheblich, ob andere als dieser Schüler die jeweiligen Handlungen und Entscheidungen für sinnvoll oder förderlich bzw. überhaupt für Lernen halten oder nicht.
- e) Ebenso bestimmt der Schüler selbst, ob er eine Bewertung seines Lernens bzw. seiner Fähigkeiten bzw. Eigenschaften wünscht, und wem eine solche Bewertung mitgeteilt werden darf. Dies gilt auch den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten gegenüber.
- f) Eine vom Schüler nicht erwünschte versuchte Einflussnahme durch Mitarbeiter und Vereinsmitglieder auf seine Entscheidungen zu d) und e) ist unzulässig.
- g) Die Schule wird weder in Klassen noch Jahrgangsstufen oder dergleichen gegliedert.
- h) Alle Angelegenheiten der Schule werden von einer demokratisch arbeitenden Schulversammlung geregelt. Die Schulversammlung besteht aus allen Schülern und Mitarbeitern. Jeder Schüler und Mitarbeiter ist in der Schulversammlung stimmberechtigt. Jede Stimme hat das gleiche Gewicht. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen gefällt, die in der Geschäftsordnung geregelt sind. Schulversammlungen müssen rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- i) Die Schulversammlung wählt die Mitarbeiter, legt einen Haushaltsentwurf vor und bestimmt die Schulregeln. Sie kann ein Mindest- und ein Höchstalter für die Aufnahme neuer Schüler festlegen, wobei das Mindetaufnahmealter nicht über 6 Jahren, und das Höchstaufnahmealter nicht unter 16 Jahren liegen darf.
- j) Die von der Schulversammlung beschlossenen Schulregeln sowie ihre Abänderungen und Aufhebungen werden in ein Schulregelbuch aufgenommen. Die Schulregeln müssen den in dieser Satzung dargelegten Grundsätzen entsprechen.
- k) Beschwerden über die Verletzung einer Schulregel wird von einem ständigen Komitee für diese Angelegenheiten nachgegangen (Justizkomitee).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Mitarbeiter sowie Schüler der Schulen, die der Verein der trägt, haben Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied. Dies gilt auch für die Eltern dieser Schüler.

(3) In den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft, gerechnet ab der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand, hat das Mitglied nur dann ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es in ein dieser Satzung entsprechendes Amt des Vereins gewählt wurde. Gründungsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen. Wird ein früheres Mitglied des Vereins erneut Mitglied, werden frühere Mitgliedschaftszeiten auf die Sechs-Monats-Frist angerechnet.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des der Kündigung folgenden Monats wirksam.

- c) durch Ausschluss. Hat ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Legt das Mitglied Berufung ein, kann sein Ausschluss nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, so wird der Ausschluss zum Ende der Berufungsfrist wirksam.
- d) durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne entschuldigenden Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, sie werden zum ersten eines jeden Monats im voraus fällig. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden, sofern dafür sachgerechte Gründe vorliegen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Haushalt der Schulen,
- e) die allgemeinen Richtlinien für Betrieb und Entwicklung der Schule,
- f) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß aus dem Verein (siehe § 4 Abs. (4) c))
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Mitgliederversammlung ist es freigestellt, sich zur Regelung ihrer Zusammenkünfte und ihrer Beschlussfassungs- und Wahlmodalitäten eine Geschäftsordnung zu geben. §12 ist zu beachten.

(3) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Schulversammlungen der zu diesem Zeitpunkt existierenden Schulen.

(4) Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung im vollen Wortlaut beiliegen.

(5) Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst vier Wochen vor Beginn der Sommerferien abzuhalten.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(7) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, ist gemäß § 37 BGB zu verfahren.

(8) Ebenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangt, siehe § 9 Satz 4.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. § 13 ist zu beachten. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(10) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen sind so abzusenden, dass sie den Empfänger nach allgemeiner Erfahrung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung erreichen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen.

§ 8 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Die Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt einzeln durch das Präferenzwahlssystem. Dabei ist gemäß der Anlage „Das Präferenzwahlssystem“ (PWS) zu verfahren, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Vorstand wird für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die Bestimmungen des § 10 bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen rechtzeitig einzuladen ist. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.

(6) Die Vereinsmitglieder dürfen der Vorstandssitzung beiwohnen. Ein Vorstandsmitglied hat in allen Zusammenkünften des Beirates Sitz und Stimme. Für den Vorstand gilt § 11.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Beiratsmitglieder fest und wählt die Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl einen Sprecher. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er hat allerdings das Recht, gemäß § 7 (8) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehört, Anregungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen verbessert werden kann.

§ 10 Übertragung von Aufgaben (Komitees)

(1) Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Komitees einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Komitees festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Komitee besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

(3) Innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Komitee völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Auf Vorschlag des Komitees bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen.

(5) Der Verantwortliche vertritt das Komitee nach außen und darf im Rahmen seines Amtes Rechtsgeschäfte zu Gunsten oder Lasten des Vereins abschließen.

(6) Der Vorstand kann hierzu jedoch Beschränkungen festlegen, etwa einen Höchstbetrag, die Gegenzeichnung durch den Schatzmeister des Vereins oder ähnliches.

§ 11 Amtszeiten

(1) Wer in ein Amt des Vereins, seiner Organe oder sonstigen Gruppierungen gewählt wird, hat dieses Amt regulär bis zum Ende des Geschäftsjahres inne, für das er in dieses Amt gewählt wurde. Es können hiervon abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe getroffen werden. Eine Amtszeit darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorzeitig enden kann das Amt durch

- a) Tod,
- b) dauernde Verhinderung
- c) Verweigern der Amtsausübung,
- d) Abberufung oder
- e) Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift einem Mitglied des Vereinsvorstands gegenüber zu erklären.

(3) Endet die Amtszeit eines Amtsinhabers vorzeitig, so wählen die verbliebenen Mitglieder des betroffenen Gremiums einen vorläufigen Nachfolger. Dies kann unterbleiben, wenn ohnehin die nächste reguläre Wahl kurz bevorsteht und bis dahin nicht mit wesentlichen Aufgaben für dieses Gremium zu rechnen ist.

(4) Dauernde Verhinderung und Verweigerung der Amtsausübung werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dazu ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abberufungen erfolgen auf die gleiche Weise. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung ihres Postens kommissarisch im Amt. Für alle anderen Ämter sind die Beschlüsse über das Amtsende sofort wirksam.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

(1) Grundsätzlich werden Entscheidungen aller Organe und Gremien des Vereins per Mehrheitsbeschluss gefällt. Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, oder es in der Geschäftsordnung des entsprechenden Organs oder Gremiums nicht anders geregelt ist, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(2) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums oder des Organs ist der Beschluss bzw. die Wahl geheim abzuhalten.

§ 13 Aktenordnung

(1) Die Akten, die den Verein als ganzes betreffen, verwaltet sein Schriftführer, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Er verwaltet insbesondere die Protokolle der Vorstandszusammenkünfte und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(3) Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Ist diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften jedoch sind mit dokumentenechtem Schreibmittel auf Papier zu fertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Jedes Gremium des Vereins verwaltet seine Akten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann den Schriftführer des Vereins ersuchen, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Schriftführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesem Ersuchen zu entsprechen.

(5) Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

(2) Alle Texte des Vereins und der Schule - so auch diese Satzung - sollen möglichst gut verständlich sein. Deshalb wird hier ausdrücklich klargestellt, dass in ihnen mit allen Formulierungen, auch wenn sie nur eines der Geschlechter zu beinhalten scheinen, selbstverständlich stets beide Geschlechter gemeint sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

(2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Das Präferenzwahlssystem

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorstandswahl erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem. Dabei können die Wähler die einzelnen Kandidaturen nach ihrer persönlichen Präferenz wählen ("1" für die erste Wahl, "2" für die zweite Wahl usw. usf.).
- (2) Der Wähler ist jedoch keineswegs gezwungen, seine Präferenzen derart anzugeben, denn man kann selber entscheiden wieviel Präferenzen man verteilen möchte - von einer bis zur maximal möglichen Zahl an Präferenzen, die der Zahl der antretenden Kandidaturen entspricht.
- (3) Die Wähler haben die Möglichkeit auf die Präferenz-Vergabe zu verzichten und sich statt dessen zu enthalten. Enthaltungen werden nicht bei der Wertung der Präferenzen berücksichtigt, und gelten im Sinne der Wahlordnung als nicht abgegeben, sie werden jedoch bei der Auswertung des Wahlergebnisses gesondert ausgewiesen.

§ 2 Absolute Mehrheit gewinnt

Nach dem Wahlvorgang werden als erstes die Erstpräferenzen ausgezählt. Hat bei dieser Zählung eine der Kandidaturen eine absolute Mehrheit erzielt (d.h. mehr als 50% der abgegebenen Stimmen), dann ist diese Kandidatur gewählt.

§ 3 Transfer der unterlegenen Stimmen

- (1) Sollte nach der Auszählung der Erstpräferenzen keine Kandidatur die absolute Mehrheit gemäß §2 haben, wird die Kandidatur mit den geringsten Erstpräferenzen von der Liste gestrichen.
- (2) Die Stimmzettel dieser Kandidatur verfallen jedoch nicht, statt dessen werden nun bei diesen Wählern deren Zweitpräferenzen zu den bisherigen (in § 2 ermittelten) Erstpräferenzen hinzugerechnet.
- (3) Ergibt sich erneut keine absolute Mehrheit für eine Kandidatur, wird diese Prozedur solange fortgesetzt, bis eine Kandidatur eine absolute Mehrheit erzielt hat.
- (4) Beim Transfer gemäß § 3 (3) werden auf bereits gestrichene Kandidaturen keine Stimmen transferiert, hier wird statt dessen auf die nächste gewählte Präferenz transferiert.

§ 4 Gleichstand bei den schwächsten Kandidaten

- (1) Falls es zu einem Gleichstand bei den schwächsten Kandidaturen im Sinne von § 3 (1) kommt, werden alle Stimmzettel daraufhin ausgewertet, welchem der beiden Kandidaten die höhere Präferenz zu erkannt worden ist (Condorcet-Verfahren). Der in diesem Vergleich unterlegene Kandidat scheidet aus.
- (2) Sollte es auch bei diesem Verfahren einen Gleichstand geben, wird der Kandidat gestrichen, der weniger Erstpräferenzen ("1"er) erhalten hat. Falls auch hier ein Gleichstand vorliegt, wird der Kandidat gestrichen, der weniger Zweitpräferenzen ("2"er) erhalten hat usw. usf. bis zur letzten Präferenz.
- (3) Falls zwei Kandidaten die exakt selbe Anzahl an Stimmen bei jeder Präferenzstufe erhalten, wird per Los entschieden.

§ 5 Gleichstand an der Spitze

Falls es in der letzten Runde der Auszählung zu einem Gleichstand der verbliebenen Kandidaten kommt, wird analog zum Gleichstand bei den schwächsten Kandidaten entschieden, wer von den Kandidaten ausscheidet. Derjenige der übrigbleibt, hat die Kandidatur gewonnen.